

carnibus minutatim sectis conditam simul cum piscibus, aut offam cum pisciculis minutatim sectis conditam simul cum carnibus comedere: caro enim manet caro et piscis manet piscis, etsi in frusta sint minutatim secta, nec illa frusta proprie condimenta sunt, sed alia substantia carni vel pisci adjuncta.“ (Kolbin 1. c.)

Im Sinne der oben angeführten kirchlichen Entscheidungen dürfte also an dispensierten Fasttagen auch der Gebrauch von Fleischaspik oder Fleischsulze zum Fisch bei derselben Mahlzeit erlaubt sein; denn wie Fleischsuppe so ist auch Fleischaspik oder Fleischsulze nicht Fleisch im strengen, oben angegebenen Sinn des Wortes.

3. Aspik wird auch aus Fischen bereitet, Fischsulze, und in diesem Falle häufig in nicht geringer Qualität Gelatine dazugegeben. Gelatine, wie sie zu diesem Zwecke häufig gebraucht wird, ist aber Fleischsubstanz und in diesem Falle ähnlich wie oben der Fleischaspik nach Umständen als unerlaubt oder als erlaubt zu betrachten, nur mit dem Unterschiede, daß beim unerlaubten Gebrauche von Fischaspik die Verletzung des Abstinenzgebotes viel leichter als beim Fleischaspik propter parvitatem materiae nicht zu schwerer Sünde angerechnet werden kann. Ueber Fischaspik gab der Chef der Kochschule, welche Martha besucht, folgende auf unsere Frage Bezug nehmende Belehrung: „Wer im Fasten genau sein will, darf an Fasttagen keine Gelatine verwenden. Gelatine ist Fleischsubstanz. Man verwendet dafür als Bindungsmittel Hausenblase, welche Fischsubstanz ist, oder auch Agar-Agar, einen Pflanzenstoff.“ Damit dürften die unsere Frage berührenden Zweifel der Martha genügend gelöst sein.

Wien.

1. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

IIIa. (Gerechtigkeits- oder Liebespflicht.) Der Witwer Petrus hat eine Braut Anna gefunden, die seiner ungünstigen Vermögenslage aufhelfen und auch seine Kinder erziehen konnte. Voll Freude über seinen Erfolg erzählte er dies dem ebenfalls verwitweten Paulus. Dieser findet nur, daß die so schön geschilderte Anna auch ihm als Gattin passen würde. Als bald geht er zu ihr hin, erzählt ihr u. a., daß Petrus durch seine Schuld in die bedrängte finanzielle Lage gekommen ist, daß die ältere Tochter ihrer verstorbenen Mutter gar manchen Kummer und Sorgen bereitet hat und schließlich bietet er sich als Bräutigam an. Seine Rede hatte Erfolg. Paulus hielt fröhliche Hochzeit. Petrus aber suchte seinen Aerger über die Hinterlist des Paulus und über die Treulosigkeit der Anna im Trinken zu vergessen; er kam zu keiner Heirat mehr und verarmte. „Das ist ganz deine Schuld“, dieses bittere Wort, das Petrus eines Tages dem Paulus zugerufen, ging diesem doch zu Herzen und er fragte nun einen Priester, ob er vielleicht verpflichtet sei, dem Petrus etwas zu zahlen und wie viel. Was wird nun der Gefragte antworten?

Die Verpflichtung, einen Schadenersatz im bestimmten Ausmaße zu leisten, ist nur dann vorhanden, wenn zuerst ein Schaden angerichtet, also das Recht eines anderen durch eine *actio injusta, efficax damni, theologicæ culpabilis* verletzt wurde. Jeder Mensch hat nun ein striktes Recht auf all das, was er redlich erworben hat und nun besitzt; er hat aber auch ein Recht darauf, daß er in seinem Streben nach einer Sache nicht durch ungerechte Mittel gehindert werde. Hat diese Hinderung ohne Verletzung der persönlichen Freiheit, des guten Rufes usw. stattgefunden, so kann vielleicht gegen die Liebe gesündigt sein, aber nicht gegen die Gerechtigkeit, und ist keine Rechtsverletzung vorangegangen, dann ist keine Restitutionspflicht entstanden.

Paulus hat durch kein ungerechtes Mittel, z. B. durch Verletzung des Briefgeheimnisses, Kenntniß von dem Vorhandensein und den guten Eigenschaften der Braut sich verschafft; Petrus selber hat ihm die Sache erzählt.

Daß er dann zu jener Person hinging, um sich von der Wahrheit der Erzählung zu überzeugen, war sein gutes Recht. Die Absicht, wenn möglich die Anna selber als Gattin heimzuführen, war auch nicht schlecht; die Möglichkeit dazu bestand ja noch. Und daß er die Möglichkeit zur Tatsache umzugestalten suchte, war ein Beginnen, das, mit ehrlichen Mitteln unternommen, nicht tadelnswert erscheinen konnte. Er schilderte nun den Petrus und seine Tochter der Wahrheit gemäß freilich nicht in schönem Lichte. Doch waren dies Fehler, die am Wohnsitze des Petrus mehr oder minder bekannt waren, also auch am Wohnorte der Anna bald bekannt werden mußten, besonders wenn die Verlobung des Petrus mit Anna in die Oeffentlichkeit gedrungen war. Ferner waren dies Fehler, welche eine Heirat mit Petrus sehr gewagt, ja unglückbringend erscheinen ließen, so daß eine Warnung vor diesem Schritte als Liebespflicht aufgefaßt werden konnte. Daß dabei die Selbstliebe einen Erfolg für sich hoffte, hat die Moralität der Handlung nicht wesentlich geändert.

Selbst wenn Paulus aus Haß und Feindschaft gegen Petrus so gehandelt hätte, so hätte er nur die Liebe, aber nicht die Gerechtigkeit verletzt; eine Verleumdung ließ er sich ja nicht zu schulden kommen. Aus Liebe zu Petrus von der Heirat abzustehen, um ihn so zu retten, dazu war Paulus auch nicht verpflichtet, da Petrus damals nicht in so schwerer Not war, daß ihm nur durch eine Heirat mit der Anna hätte geholfen werden können, für Paulus aber wäre der Verzicht auf die gute Partie ein großes Opfer gewesen.

Also Paulus ist an der jetzigen schlechten Lage des Petrus nicht schuldig; die Schuld liegt zum kleinen Teile bei Anna, die vor der Hochzeit von ihrer Zusage zurücktrat, liegt aber zum größten Teile bei Petrus selber.

Wenn zwischen Petrus und Anna ein Eheversprechen gewechselt war, so hatten beide Teile die Pflicht, es zu halten, selbst wenn nicht

die im „Ne temere“ vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet waren. Die kirchenrechtlichen Wirkungen fehlten bei Außerachtlassung der vorgeschriebenen Form wohl. Die naturrechtlichen Folgen konnten ebenfalls außer Kraft treten, wenn eine bedeutende Aenderung der Verhältnisse sich ereignete, bei deren Voraussicht das Versprechen nicht gemacht worden wäre, wenn ferner das Versprechen ohne schweren Nachteil nicht erfüllt werden konnte. Und das war bei Anna der Fall. Sie mußte die ihr gebrachte Kenntniss über die persönlichen Eigenschaften und die wirtschaftliche Lage ihres künftigen Ehemannes benützen und die wohlgeordnete Selbstliebe zwang sie geradezu, von einer solchen Lebensverbindung abzustehen. Hatte Petrus, was ja sehr wahrscheinlich ist, ihr diese Umstände früher verschwiegen, so konnte er sich jetzt nicht beklagen, daß Anna eben wegen dieser Umstände ihr Versprechen zurückzog. Er konnte sie deshalb auch nicht gerichtlich belangen.

Das österreichische bürgerliche Gesetz erklärt (§ 45), daß ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich zieht. Nur kann der an der Lösung des Eheversprechens unschuldige Teil den Ersatz des wirklichen Schadens verlangen, den er nachweisbar aus dem Rücktritte des anderen Teiles erlitten hat (§ 46). So kann der Bräutigam die für die Ausstattung der Braut gemachten Auslagen sich ersetzen lassen oder die gegebenen Geschenke zurückfordern, wenn er vorher bewiesen hat, daß er an der Auflösung des Verlöbnisses keine Schuld trage.

Ähnlich sind auch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. § 1297 sagt: „Aus einem Verlöbniße kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.“ Unterbleibt die Eheschließung, so können die gegenseitig gegebenen Geschenke zurückgefordert werden (§ 1301). Tritt aber ein Teil ohne wichtigen Grund von dem Verlöbniße zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern oder deren Stellvertreter den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten muß auch ein anderweitig durch die vergebliche Erwartung der Ehe entstandener Schaden ersetzt werden. Freilich ist nur insoweit ein Schadenersatz gefordert, als die gemachten Ausgaben den Umständen und Verhältnissen entsprechend waren (§ 1298). Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu Celle ist zum Abschlusse eines Verlöbnisses weder der Wechsel der Verlobungsringe noch die vielfach übliche öffentliche Anzeige notwendig; es genügt, wenn beide Teile und in gleicher Weise ihre Eltern mit der Verlobung einverstanden sind. In dem gegebenen Falle hatte außerdem der Bräutigam erklärt, daß er mit dem jungen Mädchen verlobt sei, und so wurde er, da er später die Verlobung auflöste, zum Schadenersatz verurteilt (R. B. 26. April 1911).

Beide Gesetzbücher billigen dem an der Lösung des Eheversprechens unschuldigen Teile einen Schadenersatz zu, anerkennen aber den begründeten Rücktritt, der keine Verpflichtung nach sich zieht. Bei Anna wird man wohl von einem wichtigen Grund zum Rücktritt von der Verlobung reden können und sie daher von Ersatzpflichten freisprechen. Uebrigens dürfte es auch dem Petrus schwer werden, einen tatsächlich erlittenen Schaden nachzuweisen.

Daß Paulus die Kenntnis, die er dem Petrus verdankte, im eigenen Interesse ausnützte und daß Anna, nachdem sie sich von Petrus abgewandt hatte, so schnell dem Paulus ihre Zusage gab, mag wenig schön und edel erscheinen, aber eine Rechtsverletzung lag nicht darin und daher ist weder Paulus, noch seine jetzige Gattin Anna zu einer Restitution gehalten. Wie der Fall liegt, kann man auch nicht von einer Verfehlung gegen die Liebe reden, so daß von irgend welcher Entschädigung gesprochen werden konnte.

Durch seine eigene Schuld war Petrus in seine unangenehmen Verhältnisse geraten, er war selber die Ursache, daß er immer tiefer sank und so in Not geriet.

Aber seine jetzige Notlage verlangt nach Hilfe. Und da ist es wohl recht und billig, daß Paulus und Anna, die helfen können, ihm beispringen, weil durch ihre Liebestat auch der Mut des Armen gehoben werden kann, so daß er selber wieder zu entsprechender Tätigkeit sich aufrafft, durch die er, von den andern in christlicher Liebe klug unterstützt, für sich und die Seinen zu sorgen vermag.

J. A.

IV. (Frei vom Gelübde.) Eine Person gelobt, in einen Orden, sei es welchen immer, einzutreten. Nachdem dieselbe in einem Kloster Aufnahme erlangt hat, erkrankt sie während des Noviziatjahres und wird deshalb entlassen. Ist die Person jetzt ihres Gelübdes enthoben?

Bisher lautete die Antwort des Kasuisten: Nein.¹⁾ Dieselbe wird jedoch umgestoßen durch das alle männliche Ordensgenossenschaften betreffende Dekret der Kongregation de Religiosis vom 7. September 1909,²⁾ das am 4. Jänner 1910 auch auf die weiblichen Ordensgenossenschaften ausgedehnt wurde.³⁾ Die genannte Kongregation bestimmte nämlich: „Weder zum Noviziat noch zur Profess darf bei Strafe der Ungültigkeit der letzteren zugelassen werden, wer aus einer religiösen Genossenschaft aus was immer für einem Grund entlassen worden ist . . . Novizen oder Religiösen dürfen auch nicht

¹⁾ Vgl. E. Müller, Theologia moralis⁹, II, S. 192; casus 1; Göpfert, Moralthologie⁶, I, S. 479 f.; Lehmkühn, Theologia mor.¹¹, I, S. 333; Noldin, De praeceptis Dei et ecclesiae⁸, S. 239.

²⁾ Acta Apostolicae Sedis, 1909, Nr. 17, S. 700 f.

³⁾ Acta Apost. Sedis, 1910, Nr. 2, S. 63 f.